

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 25.11.2022 wird der Anspruch auf eine Bürgertestung weiter begrenzt. Bei Inanspruchnahme einer Bürgertestung müssen Sie nach der Terminauswahl, bei der Erfassung Ihrer Personendaten, einen Grund auswählen. Es gibt weiterhin kostenlose Tests, die Tests mit Eigenanteil fallen weg und kosten nun 11,50 €.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die korrekte Auswahl eines Grundes verantwortlich sind. Mit der Auswahl des Grundes in der Buchungs-App bestätigen Sie als Selbstauskunft, dass die Testung zu dem von Ihnen genannten Zweck zutrifft. Sie müssen bei der Testung einen entsprechenden Nachweis vorzeigen, der den von Ihnen gewählten Grund, soweit möglich, belegt.

Der Bürgertest bleibt kostenlos für:

Laut Schreiben vom Gesundheitsamt	Grund, den Sie bei der Buchung auswählen müssen	§ laut Test-Verordnung
zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist (Freitestungen)	„Beendigung der Quarantäne“	§ 4a Absatz 1 Nr. 4 Test V
mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben	„Infizierte Person lebt im selben Haushalt“ Testung von Kontaktperson/ Nachgewiesener Kontakt	§ 4a Absatz 1 Nr. 10 Test V
Personen, die ein persönliches Budget nach §29 SGB IX in Anspruch nehmen und im Rahmen dieses Budgets Beschäftigte	„Leistungsberechtigte, die im Namen eines persönlichen Budgets nach §29 Personen beschäftigen“	§ 4a Absatz 1 Nr. 8 Test V
Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI	„Pflegeperson im Sinne des § 19 Satz 1 elften Buches Sozialgesetzbuch“	§ 4a Absatz 1 Nr. 9 Test V
von ambulanten Pflegediensten (soweit nicht nur Unterstützung im Alltag gewährleistet wird), ambulanten Hospizdiensten und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung betreut/gepflegt, behandelt wird	Besucher und Patienten von Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim...)“ *	§ 4a Absatz 1 Nr. 5 Test V
in/von Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Coronavirus-Testverordnung *	„Besucher und Patienten von Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim...)“ *	§ 4a Absatz 1 Nr. 5 Test V
Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko anzeigt	„Rote Corona-Warn-App-Warnung“	§ 4a Absatz 1 Nr. 7 Test V

\* Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen (wenn vergleichbar einem Krankenhaus), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (Alten- und Pflegeeinrichtungen), stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern betreut, behandelt, gepflegt oder untergebracht ist oder eine solche Einrichtung besuchen wird.